



AiF e.V. • Bayenthalgürtel 23 • 50968 Köln

An die
Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer
der Forschungsvereinigungen der AiF

Ihre Zeichen/Nachricht

Unser Zeichen

Kontakt/E-Mail
Stefan Kurz
stefan.kurz@aif.de

Durchwahl/Fax
+49 221 37680-411
+49 221 37680-68

Datum
22.02.2017

Förderung der Industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF)

Rückzahlung der Sanierungsgelder der Jahre 2013 bis 2015 durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

Sehr geehrte Damen und Herren Geschäftsführer,

die VBL hat den Auftrag, die Altersversorgung für den öffentlichen Dienst zu sichern. Sie ist dazu in verschiedene Abrechnungsverbände aufgeteilt. Neben einer Umlage erhebt die VBL **Sanierungsgelder** von allen beteiligten Arbeitgebern mit Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West. Die Sanierungsgelder sind in der IGF mit der Pauschale für Sonstige Ausgaben abgegolten (siehe Abschnitt 3.1.4 des IGF-Leitfadens).

Die VBL hatte beschlossen, die für die Jahre 2013 bis 2015 geleisteten Sanierungsgelder zwischen Januar und Mai 2016 an die Arbeitgeber zurückzuzahlen. Das BMWi hat uns mit Schreiben vom 16. Februar 2017 dazu mitgeteilt: „In analoger Anwendung der Praxis des BMBF in vergleichbaren Fällen wird im Falle der IGF davon ausgegangen, dass die Höhe der Pauschale grundsätzlich auskömmlich für alle etwaigen sonstigen Ausgaben im Sinne der Nr. 5.2.4 der IGF-Richtlinie [...] bemessen ist und Rückzahlungen von VBL-Sanierungsgeldern an den Zuwendungsempfänger insofern im Regelfall **zuwendungsmindernd** gemäß Nr. 2 ANBest-P zu behandeln sind“. Somit verringert sich für betroffene Forschungsstellen die Zuwendung jedes IGF-Vorhabens, dessen Bewilligungszeitraum sich mit dem Rückzahlungszeitraum 2013 bis 2015 überschneidet, um den projektbezogenen Anteil der von der VBL zurückgezahlten Sanierungsgelder. Der Betrag, um den sich die Zuwendung verringert, ist dem BMWi zu erstatten.

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, haben wir uns mit dem BMWi über folgendes Verfahren verständigt:

- Fordern Sie Ihre an IGF-Vorhaben in den Jahren 2013 bis 2015 beteiligten Forschungsstellen der öffentlichen Hand mit Pflichtversicherten im Abrechnungsverband West der VBL dazu auf, die beiliegende Erklärung abzugeben.

AiF e.V.
Arbeitsgemeinschaft
industrieller
Forschungsvereinigungen
„Otto von Guericke“ e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Tel. +49 221 37680-0
Fax +49 221 37680-27
info@aif.de
www.aif.de

- Leiten Sie die Erklärung mit Ihrer Unterschrift an uns weiter. Eine Korrektur des zahlenmäßigen Nachweises ist nicht erforderlich.
- Veranlassen Sie die **Rückzahlung** der Zuwendung **bis zum 30.04.2017** in Höhe des in der Erklärung angegebenen Betrages auf das Bundesbank-Konto der AiF

Deutsche Bundesbank Filiale Köln
IBAN: DE31370000000037008146
BIC: MARKDEF1370

unter folgenden Angaben (Verwendungszweck):

- Nummer und Buchstabe des IGF-Vorhabens (z.B. 15943 N)
- Betroffene Forschungsstelle (z.B. FSt 1)
- Betrag (z.B. 980,00 €)
- Zahlungsgrund, hier „Sanierungsgeld“

Eine Ausnahme vom vorstehenden Regelfall kommt aus Sicht des BMWi allenfalls dann in Betracht, wenn Sie nachweisen, dass „die Pauschale in den fraglichen Jahren nicht auskömmlich bemessen“ war. Sollte dieser Ausnahmefall zutreffen, reichen Sie uns bitte mit der entsprechend ausgefüllten Erklärung Belege hierfür ein.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Ihre Rückzahlung von Zuwendungsmitteln nach Nr. 8.4 ANBest-P ab dem Zeitpunkt der Rückzahlung durch die VBL zu **verzinsen** ist. Das BMWi hat sich jedoch bereit erklärt, unter Berücksichtigung des § 49a Abs. 3 Satz 2 VwVfG bei fristgerechter Zahlung, d.h. Geldeingang bei der AiF bis zum 30.04.2017, von der Geltendmachung des Zinsanspruchs abzusehen.

Wenn Sie Fragen oder Erläuterungsbedarf haben, so zögern Sie bitte nicht, uns anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Burkhard Schmidt
Geschäftsführer IGF

Name der Forschungsstelle

IGF-Vorhaben-Nr. | FSt-Nr.

Bewilligungszeitraum

AiF e.V.
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

An FAX-Nr.:
0221 37680-68

Industrielle Gemeinschaftsforschung (IGF)

Minderausgaben durch Rückzahlung von Sanierungsgeldern für die Jahre 2013 bis 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Forschungsstelle hat eine Rückzahlung der Sanierungsgelder durch die VBL erhalten:

- Der Anteil der Rückzahlung für das o.g. IGF-Vorhaben beträgt _____ €.
Die Rückzahlungen durch die VBL erfolgten an folgenden Terminen (Angabe ist nur erforderlich, wenn der Geldeingang bei der AiF nicht fristgerecht, d. h. nach dem 30.04.2017 erfolgt):

- _____ € am _____
- _____ € am _____
- _____ € am _____

- Auf das o.g. Vorhaben anteilig entfallende Sanierungsgelder konnten nicht aus der Zuwendung finanziert werden, da die Pauschale für Sonstige Ausgaben zur Deckung von allen etwaigen sonstigen Ausgaben im Sinne der Nr. 5.2.4 der IGF-Richtlinie nicht ausreichte. Die Pauschale wurde vielmehr bereits für folgende Ausgaben aufgebraucht (Belege beifügen):

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift mit
Stempelabdruck der AiF-Forschungsvereinigung
- Erstzuwendungsempfänger -

Ort, Datum und rechtsverbindliche Unterschrift mit
Stempelabdruck der Forschungsstelle
- Letztzuwendungsempfänger -

Von AiF auszufüllen: Zahlung fristgerecht Zahlung nicht fristgerecht